

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



19.214 vbv Bundesanwalt. Wahl für die Amtsperiode 2020-2023

Bericht der Gerichtskommission vom 12. September 2019

Gemäss Artikel 40a Absätze 1 und 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, (GK) die Wahl der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt der Vereinigten Bundesversammlung mit 9 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung, Herrn **Michael Lauber** als Bundesanwalt für die Amtsperiode 2020-2023 nicht wiederzuwählen.

Eine Minderheit (*Lüscher*, Comte, Eberle, Eichenberger, Nidegger, Seydoux) beantragt, Herrn Michael Lauber als Bundesanwalt wiederzuwählen.

Berichterstattung: Hess Lorenz (d), Schneider Schüttel (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean-Paul Gschwind

Inhalt des Berichtes

- 1 Charakter der Wahl
- 2 Arbeiten der Kommission
- 3 Erwägungen der Kommissionsmehrheit
- 4 Erwägungen der Kommissionsminderheit
- 5 Stellungnahme des Bundesanwalts vom 2. September 2019



1 Charakter der Wahl

Bei einer Wiederwahl nach Artikel 136 des Parlamentsgesetzes (ParlG) können sich bisherige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber für eine neue Amtsdauer zur Verfügung stellen. Andere Kandidaturen sind aufgrund des Wahlverfahrens ausgeschlossen. Bundesanwalt Michal Lauber bestätigte der GK, dass er für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung steht.

Erst im Fall der Nichtwiederwahl des bisherigen Stelleninhabers würde seine Stelle vakant. Die GK müsste sie gestützt auf Artikel 40a des Parlamentsgesetzes öffentlich ausschreiben. Ein neuer Bundesanwalt oder eine neue Bundesanwältin würde anschliessend – frühestens in der Winter-session 2019 – nach den Regeln der Ergänzungswahl (Art. 137 ParlG) gewählt.

2 Arbeiten der Kommission

Die Gesamterneuerung der Geschäftsleitung der Bundesanwaltschaft (BA) war ursprünglich für die Sommersession 2019 vorgesehen. Die GK beabsichtigte, ihren Wahlvorschlag zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung im Mai 2019 zu verabschieden und nahm ihre Vorarbeiten dementsprechend im Frühjahr 2019 an die Hand.

Am 13. Februar 2019 hörte die Kommission den Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) an. Dieser nahm zur Arbeitsweise der BA und zu den Beziehungen zwischen der BA und der AB-BA Stellung. Abschliessend hielt der Präsident der AB-BA fest, die Aufsichtsbehörde empfehle die Wiederwahl des Bundesanwalts und seiner beiden Stellvertreter.

Am 5. März 2019 ersuchte die GK die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der beiden Räte und die Finanzdelegation (FinDel), ihr allfällige Feststellungen zur Kenntnis zu bringen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Bundesanwalt Michael Lauber und seiner Stellvertreter ernsthaft in Frage stellen (Art. 40a Abs. 6 ParlG). Sowohl die GPK als auch die FinDel bestätigten der GK schriftlich, dass sie der Kommission keine entsprechenden Feststellungen zur Kenntnis zu bringen haben.

Am 10. Mai 2019 gab die AB-BA bekannt, eine Disziplinaruntersuchung gegen den Bundesanwalt zu eröffnen. Dieser Beschluss erfolgte insbesondere aufgrund des Bekanntwerdens eines dritten informellen und unprotokollierten Treffens, das zwischen dem Bundesanwalt und dem Präsidenten der FIFA stattgefunden haben soll. Angesichts dieser neuen Entwicklung lud die GK den Präsidenten der AB-BA zu einer erneuten Anhörung an ihre Sitzung vom 14./15. Mai 2019 ein. Der Präsident der AB-BA nahm dabei ausschliesslich Stellung zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens. An derselben Sitzung hörte die GK auch Bundesanwalt Michael Lauber an. Als Unterlagen standen der Kommission unter anderem ein Bericht der AB-BA vom 9. Mai 2019 über ihre Vorabklärungen zuhanden der GPK im Zusammenhang mit der Frage über die Notwendigkeit einer Disziplinaruntersuchung sowie eine schriftliche Stellungnahme des Bundesanwalts dazu zur Verfügung.

Angesichts des grossen Medienrummels um das allfällige dritte informelle Treffen von Michael Lauber mit dem Präsidenten der FIFA beschloss die GK einstimmig, der Vereinigten Bundesversammlung eine Verschiebung der Wiederwahl des Bundesanwalts auf die Herbstsession 2019 zu beantragen. Die Kommission erhoffte sich, bis zu ihrer Sitzung vom 3. Quartal 2019 über einen Zwischenbericht zum Stand der Disziplinaruntersuchung zu verfügen (vgl. Medienmitteilung der GK vom 15. Mai 2019).

Die Vereinigte Bundesversammlung nahm in der Sommersession lediglich die Wiederwahl der beiden Stellvertretenden Bundesanwälte für die Amtsdauer 2020–2023 vor.



An ihrer Sitzung vom 28. August 2019 führte die GK ausführliche Anhörungen des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds der AB-BA, des Präsidenten der Subkommission «Gerichte / BA» der GPK des Ständerats (GPK-S) sowie des Bundesanwalts selbst durch. Im Vorfeld hatte die Kommission weitere schriftlich Unterlagen von der AB-BA und dem Bundesanwalt erhalten.

Die Vertreter der AB-BA legten der Kommission ihre Feststellungen zur aktuellen Entwicklung des Verhältnisses zwischen AB-BA und der BA dar. Sie konnten ihr aufgrund der eingeschränkten Informationsrechte der GK und der Verfahrensrechte von Bundesanwalt Michael Lauber jedoch keine Auskünfte zum Stand des Disziplinarverfahrens geben.

Der Präsident der zuständigen Subkommission der GPK-S bestätigte, dass die GPK der GK gestützt auf Artikel 40a Absatz 6 des Parlamentsgesetzes keine neuen Elemente bekanntgeben können, die für die Entscheidungsfindung der Kommission wichtig wären. Ferner orientierte er die GK über die laufende Inspektion der GPK zum divergierenden Aufsichtsverständnis der BA und der AB-BA.

Der Bundesanwalt selbst erhielt Gelegenheit, der Kommission seine Sicht der Entwicklung der Ereignisse seit Mai 2019 darzulegen.

Im Anschluss an die Anhörungen wurden aus der Mitte der Kommission zwei Anträge auf eine Nichtwiederwahl des Bundesanwalts eingereicht. Gestützt auf ihre Handlungsgrundsätze vom 3. März 2011¹ führte die GK vorerst noch keine Beratung dieser Anträge durch, sondern gab dem Bundesanwalt Gelegenheit, zu den in den schriftlichen Begründungen der Anträge geäusserten Vorwürfen (vgl. Ziff. 3) Stellung zu nehmen. Die Kommission räumte Herrn Lauber eine Frist für seine Stellungnahme bis zum 2. September 2019 ein. Die schriftliche Stellungnahme des Bundesanwalts zu den erhobenen Vorwürfen ging bei der GK fristgerecht ein (vgl. Ziff. 5).

Am 4. September 2019 lud die Kommission den Bundesanwalt erneut zu einer Anhörung ein, damit er ihr seine Stellungnahme auch mündlich darlegen konnte. Anschliessend bot sich den Mitgliedern der Kommission erneut Gelegenheit, Fragen an Herrn Lauber zu richten. Nach einer kommissionsinternen Beratung verabschiedete die GK schliesslich ihren Wahlvorschlag zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung: Mit 9 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt sie, Michael Lauber nicht für die neue Amtsdauer wiederzuwählen. Es wurde ein Minderheitsantrag für die Wiederwahl des Bundesanwalts eingereicht.

3 Erwägungen der Kommissionsmehrheit

Gemäss den Handlungsgrundsätzen der GK stellt die Kommission der Vereinigten Bundesversammlung einen Antrag auf Nichtwiederwahl des Bundesanwalts, wenn sie im Lauf ihres Verfahrens zum Schluss kommt, dass er seine Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt hat oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat. Dies ergibt sich aus Artikel 5 und 12 der Handlungsgrundsätze in Verbindung mit Artikel 21 des Strafbehördenorganisationsgesetzes. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es nicht an der GK sei, die Erfüllung von Tatbeständen festzustellen. Ihre Aufgabe als parlamentarische Kommission sei insbesondere eine politische und die Nichtwiederwahlgründe müssten demnach im Lichte einer politischen Gesamtwürdigung ausgelegt werden. Selbst wenn diese Gründe im Einzelnen allesamt den Tatbestand einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schweren Amtspflichtverletzung nicht erfüllen würden, könnten sie in ihrer Summe doch gravierend genug sein, um eine Nichtwiederwahl zu beantragen. Fragwürdig scheint der Mehrheit auch, dass – gemäss den Handlungsgrundsätzen der Kommission

¹ Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission vom 3. März 2011 zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl (BBI 2012 1271)



– für die Nichtwiederwahl des Bundesanwalts gleich strenge Kriterien gelten sollen wie für eine Amtsenthebung.

Im Mittelpunkt der Kritik am Bundesanwalt stehen die nicht nachvollziehbaren inoffiziellen Kontakte des Bundesanwalts mit FIFA-Vertretern, bezüglich derer keinerlei Transparenz herrscht und von denen man nur nach Nachhaken und Druck erfahren hat.

Das Bundesstrafgericht (BStGer) hat im Fall FIFA beim Bundesanwalt Befangenheit festgestellt und ihm damit den Fall entzogen. Ferner hat die Beschwerdekammer des BStGer festgesellt, dass sich der Bundesanwalt widerrechtlich verhalten hat, indem er die sensiblen Treffen mit FIFA-Vertretern nicht protokolliert und damit die Strafrechtsprozessordnung (StPO) verletzt hat. Der Bundesanwalt hat sich als Leiter der BA ausserdem in einzelne Verfahrensstufen eingemischt und somit gegen Artikel 9 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG) verstossen. Darüber hinaus kam das BStGer zum Schluss, dass für informelle Treffen keine Notwendigkeit ersichtlich sei. In seiner Medienmitteilung vom 18 Juni 2019 zu seinen Beschlüssen vom 17. Juni 2019² führt das Gericht aus: «In erster Linie blieb unklar, weshalb seine Teilnahme an diesen Treffen für die geordnete Durchführung der Verfahren unabdingbar gewesen sei. Dies umso mehr als sich die Mitglieder der Taskforce seit 2015 regelmässig getroffen haben, um in Anwesenheit der einzelnen Verfahrensleiter sowie des Bundesanwalts sowie seiner Stellvertretung die gemeinsame Strategie für die die FIFA betreffenden Verfahren zu bestimmen. An einem dieser Treffen habe der Bundesanwalt vom Verfahrensleiter eine schriftliche Zusammenfassung verlangt. Gestützt auf diese Zusammenfassung habe die Direktion der Bundesanwaltschaft dem Verfahrensleiter mitgeteilt, eines der die FIFA betreffenden Verfahren solle eingestellt werden. Damit hat der Bundesanwalt in einem der vorliegend zur Diskussion stehenden Verfahren auf operativer Ebene persönlich Einfluss genommen, was über die blosser Leitung der Bundesanwaltschaft im Sinne von Art. 9 StBOG hinausgeht. Die fehlende Protokollierung der Treffen verletzt Art. 77 StPO und führt dazu, dass der Inhalt dieser umstrittenen Gespräche insbesondere auch für die anderen Parteien des Verfahrens jeglicher Kontrolle entzogen ist. Eine solche Vorgehensweise lässt sich nicht mit dem Gebot vereinbaren, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO).»

Gegen diese Urteile des BStGer kann kein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden und sie sind somit rechtskräftig. Für die Kommissionsmehrheit ist es inakzeptabel, dass sich der oberste Anklagevertreter des Bundes widerrechtlich verhalten hat. Die Urteile des Bundesstrafgerichts sind juristische Tatsachen und entsprechen aus ihrer Sicht der Feststellung einer schweren und grob fahrlässigen Amtspflichtverletzung. Somit sind für die Kommissionsmehrheit im vorliegenden Fall auch die strengen Voraussetzungen für eine Nichtwiederwahl gemäss den Handlungsgrundsätzen der GK erfüllt.

Es sprechen aber auch weitere Gründe gegen eine Wiederwahl des Bundesanwalts:

Aufgrund der oben erwähnten Rechtswidrigkeit musste Michael Lauber rückwirkend in einer Anzahl von FIFA -Fällen in den Ausstand treten, womit diesen die Verjährung droht. Auch diese Folgen sind schwerwiegend und stossen in der Bevölkerung auf grössten Unmut.

Es ist überdies zu befürchten, dass die BA in weiteren brisanten internationalen Wirtschaftsstraf-fällen mit Ausstandsbegehren konfrontiert wird. Ihre Handlungsfähigkeit ist damit nicht mehr sicher-gestellt.

² Beschlüsse BB.2018.190 und BB.2018.197



Mindestens erklärungsbedürftig ist für die Kommissionsmehrheit auch, weshalb der Bundesanwalt eine Privatperson an Amtshandlungen teilnehmen liess. Bei einem der bestätigten informellen Treffen des Bundesanwalts mit dem FIFA-Präsidenten war offensichtlich der Walliser Staatsanwalt Rinaldo Arnold anwesend. Nach Einschätzung von Experten ist damit der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) erfüllt.

Auch die persönliche Eignung von Bundesanwalt Lauber ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit in Frage gestellt: Zu erheblicher Kritik beigetragen hat sein Umgang mit der AB-BA und seine Ablehnung jeglicher Kritik an seiner Amtsführung, seine mangelnde Transparenz und sein Umgang mit Mitmenschen. Dass Behörden in einem Rechtsstaat einer Aufsicht unterstellt sind, ist zwingend. Jedem Einschreiten der Aufsicht und des Gerichts mit Pressekonferenzen und Ausstandsbegehren zu begegnen, zeugt vom Fehlen der erforderlichen Sachlichkeit der Amtsführung. Die Anhörungen in der GK haben die Mehrheit zur Überzeugung geführt, dass der Bundesanwalt nicht bereit ist, seine persönlichen Handlungen und die Art und Weise, wie er die Bundesanwaltschaft leitet, zu hinterfragen. Die derzeitige Krise und das gestörte Verhältnis zwischen der AB-BA und dem Bundesanwalt können nur mit einem personellen Neuanfang bei der BA bewältigt werden.

Nicht nachzuvollziehen sind für die Mehrheit zudem die häufigen Wechsel von Mitarbeitenden in der BA und das damit zusammenhängende schlechte Klima.

Nicht zuletzt verweist die Mehrheit auf das Ansehen der BA in der Öffentlichkeit: Seit vielen Monaten steht Bundesanwalt Michael Lauber im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Es vergeht kaum ein Tag, an welchem er nicht Gegenstand eines Medienartikels oder einer Sendung wäre. Das Image des Bundesanwaltes hat in der Öffentlichkeit massivst gelitten. Indirekt in Misskredit geraten ist aber auch das Ansehen der BA insgesamt.

Die Schweiz ist national wie international darauf angewiesen, dass die BA und insbesondere der Bundesanwalt selbst über einen untadeligen, unangreifbaren Ruf verfügt. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Weiterausübung des Amtes als Bundesanwalt durch Michael Lauber den Ruf des Bundesanwaltes wie der ganzen Behörde noch mehr ins Negative ziehen würde. Leidtragende wären nicht nur der Ruf des Schweizer Justizwesens, sondern auch die Mitarbeitenden der BA.

Mit der Nichtwiederwahl von Bundesanwalt Michael Lauber bestehen aus Sicht der Mehrheit die Chance eines grundlegenden Neuanfanges.

4 Erwägungen der Kommissionsminderheit

Anders als die Kommissionsmehrheit vertritt die Minderheit die Auffassung, der GK komme bei der Vorbereitung der Wiederwahl des Bundesanwalts keine politische, sondern eine wesentlich juristische und institutionelle Rolle zu. Die Handlungsgrundsätze der Kommission sind aus ihrer Sicht einzuhalten und die Kriterien für eine Nichtwiederwahl des Bundesanwalts zu Recht gleich streng wie für jene für eine Amtsenthebung. Aus Sicht der Minderheit ist es Aufgabe der Kommission, sachlich und unvoreingenommen zu beurteilen, ob eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliegt und nur in diesem Falle die Nichtwiederwahl zu beantragen. Grundsätzlich sollte die Vereinigte Bundesversammlung die Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte sowie den Bundesanwalt wiederwählen. Von diesem Grundsatz abzuweichen, ohne dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige schwere Amtspflichtverletzung eines Amtsinhabers vorliegt, ist nach Auffassung der Minderheit eine unzulässige Politisierung der Wiederwahl und ein schwerer Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgungsbehörde. Die Gewaltenteilung ist ein wichtiger Grundsatz des Staates.



Aus Sicht der Minderheit liegt im vorliegenden Fall keine vorsätzliche oder grob fahrlässige schwere Amtspflichtverletzung vor. Sie verweist ferner darauf, dass weder die GPK noch die AB-BA die Kommission auf Fakten hingewiesen haben, die eine Nichtwiederwahl des Bundesanwalts rechtfertigen würden. Die GPK haben der GK im Gegenteil zweimal bestätigt, dass sie gestützt auf Artikel 40a Absatz 6 des Parlamentsgesetzes keine Feststellungen machen konnten, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Bundesanwalt Michael Lauber ernsthaft in Frage stellen. Die AB-BA führt zwar derzeit eine Disziplinaruntersuchung gegen den Bundesanwalt durch. Ihr Ergebnis ist jedoch offen und es liegen keine erhärteten Fakten vor.

Die AB-BA gab im Zusammenhang mit den informellen Treffen des Bundesanwalts im November 2018 die Empfehlung ab, Gespräche mit Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne der Strafprozessordnung zuhanden der Verfahrensakten zu dokumentieren.³ Das BStGer hielt fest, die fehlende Protokollierung der Treffen verletze Art. 77 StPO.⁴ Weder AB-BA noch das BStGer beurteilen dies jedoch als grob fahrlässige oder vorsätzliche schwere Amtspflichtverletzung.

Von einer mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzung kann aus Sicht der Minderheit ebenso wenig die Rede sein. Weder die AB-BA noch eine andere Behörde werfen dies dem Bundesanwalt derzeit vor oder haben gar eine entsprechende Untersuchung eingeleitet.

Ausstandsbegehren gegenüber Magistratspersonen der Justiz und Strafverfolgung gehören zum Alltag. Wenn alle Amtsträger, die einmal in ihrem Leben in Ausstand treten mussten, ihr Amt verlieren würden, gäbe es kaum mehr Richterinnen und Richter an den kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

Es trifft aus Sicht der Minderheit zu, dass die mediale Aufmerksamkeit im Moment sehr gross ist. Die Objektivität der Berichterstattung ist ihrer Meinung nach dabei seit Langem verloren gegangen. Die Tatsache, dass der Bundesanwalt in der Dauerkritik der Medien steht, darf für die GK, die nach sachlichen Kriterien zu urteilen hat, keine Rolle spielen. Die Mitglieder der Bundesversammlung sollten vielmehr aufzeigen, dass sie sich nicht unter Druck setzen lassen.

Der angebliche Image- und Vertrauensverlust der BA und des Bundesanwalts persönlich kann gemäss der Kommissionsminderheit weder bei seinen Mitarbeitenden, noch auf kantonaler oder internationaler Ebene nachgewiesen werden, im Gegenteil: Die BA und der Bundesanwalt sind national und international für ihre gute Zusammenarbeit geschätzt und anerkannt.

Die Mitarbeiterzufriedenheit in der BA ist gemäss Einschätzung der Minderheit gross. Selbst eine hohe Personalfluktuations wäre kein Grund, den Bundesanwalt nicht wiederzuwählen.

Ferner gilt es aus Sicht der Minderheit zu bedenken, welches Zeichen durch die Nichtwiederwahl des Bundesanwalts an potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für seine Nachfolge ausgesandt würde. Sollte die Vereinigte Bundesversammlung einen von der GK 2011 und 2015 einstimmig vorgeschlagenen und von der Bundesversammlung jeweils mit sehr gutem Resultat gewählten Amtsträger beim ersten Auftauchen einer widrigen Situation aus politischen Gründen abwählen, so hat dies mit Blick auf die Zukunft der Institution eine verheerende Signalwirkung.

Sollten im Laufe der Amtsperiode 2020-2023 neue, bis anhin nicht bekannte Fakten ans Licht kommen, die den Verdacht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche schwere Amtspflichtverletzung des Bundesanwalts nahelegen, wäre es die Aufgabe und die Pflicht der GK, ein Verfahren auf Amtsenthebung einzuleiten. Derzeit liegen aus Sicht der Minderheit jedoch keine objektiven Gründe vor, Bundesanwalt Michael Lauber nicht wiederzuwählen.

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018 der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

⁴ Vgl. Auszug aus der Medienmitteilung vom 18. Juni 2019 oben (Ziff. 3).



5 Stellungnahme des Bundesanwalts vom 2. September 2019

Nachfolgend gibt die GK die Stellungnahme von Bundesanwalt Michael Lauber vom 2. September 2019 zur schriftlichen Begründung der in der Kommission eingereichten Anträgen auf Nichtwiederwahl wörtlich wieder:

5.1 Organisation der BA

- 1) «Die seit 2012 von mir eingeleitete und umgesetzte Weiterentwicklung der BA ermöglicht es, ihre gesetzlichen Aufgaben als effizient organisierte und vielschichtig vernetzte Strafverfolgungsbehörde wahrzunehmen. Als unabhängige Behörde hat sich die BA seit 2012 eine effiziente und schlanke Selbstverwaltung mit hoher Kostensensibilität aufgebaut. Sie verfügt über moderne Organisationsstrukturen und Arbeitsinstrumente, die den Anforderungen des sich stetig wandelnden Kriminalitätslagebildes entsprechen.
- 2) Die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden ist hoch, das Klima in der BA gut. Die BA misst die Personalfuktuation pro Jahr und weist diese transparent in ihrem jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht aus. Die BA weist eine – auch im Vergleich mit anderen Behörden oder Organisationen – normale Fluktuationsrate auf. Dies garantiert Stabilität und Kontinuität im Personalbestand. Zugleich ist die BA eine attraktive Arbeitgeberin. Beleg dafür sind die zahlreichen Neuanstellungen hochqualifizierter, junger Arbeitskräfte in den letzten Jahren, welche für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der BA auch in Zukunft unabdingbar sind.
- 3) Ich bin der Leiter der BA und damit einer Behörde mit rund 240 Mitarbeitenden. Ich pflege diesen gegenüber einen offenen, direkten und transparenten Umgang. Ich erhalte nun seit Monaten praktisch täglich Solidaritätsbekundungen meiner Mitarbeitenden. Dies berührt und freut mich. Es motiviert mich aber auch, mein anspruchsvolles Amt auszuüben und mich der Wiederwahl zu stellen.
- 4) Ich bin auch gegenüber der Öffentlichkeit um Transparenz bemüht. So habe ich seit 2012 einen professionellen Kommunikationsdienst aufgebaut, welcher eine Vielzahl von Medienanfragen bearbeitet. Auch informiert die BA in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht auf breiter Ebene über ihre anspruchsvolle Aufgabenerfüllung. Dabei müssen wir selbstverständlich dem Umstand Rechnung tragen, dass für die Strafverfolgungstätigkeit der Grundsatz des Untersuchungsgeheimnisses gilt und dass im organisatorischen Bereich – namentlich in Personalangelegenheiten – die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu respektieren sind.

5.2 Verhältnis zur AB-BA

- 1) Ich halte fest, dass sich die BA seit Einführung des neuen Aufsichtssystems per 1. Januar 2011 für eine starke, wirksame AB-BA eingesetzt und diese bei ihrer Tätigkeit stets unterstützt hat. Dieses innovative Aufsichtssystem hat während der letzten acht Jahre – auch in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung – gut funktioniert. Die AB-BA konnte sich als Institution etablieren und bewähren. Es steht ausser Frage, dass ich die AB-BA bei ihrer Aufsichtstätigkeit auch weiterhin gemäss den gesetzlichen Vorgaben unterstützen werde.
- 2) Wie ich stets dargelegt habe, bin ich an einer starken und glaubwürdigen Aufsicht interessiert, welche mithilft, die Unabhängigkeit der Strafverfolgung auf Bundesebene zu schützen. Eine Aufsicht ist hierzu indes nur dann glaubwürdig in der Lage, wenn ihr Handeln kompetent, sorgfältig, verhältnismässig und rechtlich einwandfrei ist. Seit dem Wechsel im Präsidium der AB-BA per Anfang 2019 stellen sich zum gegenseitigen Aufsichtsverständnis



grundsätzliche Fragen. Zu deren Klärung werden die GPK eine oberoaufsichtsrechtliche Inspektion durchführen, die ich begrüsse.

- 3) Wenn die AB-BA gegen mich ein Disziplinarverfahren eröffnet, wird erwartet, dass sie sich an die Vorgaben des Gesetzgebers hält. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Seit fünf Monaten wird mir systematisch das rechtliche Gehör verweigert, wird mir nicht dargelegt, welche konkrete Amtspflichtverletzung ich begangen haben soll. Die AB-BA setzt mich vielmehr öffentlichkeitswirksam einem Generalverdacht aus. Ebenso wenig erhielt ich von der AB-BA eine Antwort auf die von mir schon zu Beginn gestellte Frage nach der rechtlichen Grundlage für eine Auslagerung ihrer Abklärungen an externe Personen. Die Weitergabe von sensiblen Informationen durch die AB-BA an externe Personen stellt ein enormes Risiko insbesondere für die Verfahren der BA und für die Verfahrensbeteiligten dar. Ich war gezwungen, mir einen Anwalt zu nehmen und das Bundesverwaltungsgericht anzurufen. Wie jeder Bürger habe auch ich als Bundesanwalt das Recht auf einen fairen Prozess.

5.3 Bilaterale Koordinationstreffen auf Führungsebene

- 1) In Bezug auf die Koordinationstreffen auf Führungsebene mit dem Präsidenten der FIFA, welche in den Verfahren der BA nicht Beschuldigte, sondern als Geschädigte Privatklägerin ist, habe ich im November 2018 und im März 2019 aktiv die GPK und die AB-BA orientiert.
- 2) Die Strafprozessordnung (StPO) ist nicht auf komplexe Grossverfahren ausgerichtet. Um diese koordiniert durchführen zu können, bedarf es der Möglichkeit von Gesprächen auf Führungsebene. Mit solchen sollen die Verfahrensleitung unterstützt und Obstruktionshandlungen von Parteien vermieden werden. Sie entsprechen im Übrigen auch einem Bedürfnis der Rechtsanwälte. Die Durchführung solcher Treffen ist denn auch nicht verboten.
- 3) Im FIFA-Verfahrenskomplex konnte ich dank dieser Treffen sicherstellen, dass die FIFA als Anzeigerin und Privatklägerin in den von der BA geführten Strafverfahren weiterhin kooperiert (insbesondere im Zusammenhang mit der Herausgabe und Durchsuchung grosser Datenmengen). Gleichzeitig vermochte ich mit diesen Treffen, langjährige Siegelungsverfahren zu vermeiden. Dies wiederum hat zu einer beschleunigten Verfahrensführung beigetragen.
- 4) Die AB-BA hat die Frage der Durchführung solcher Koordinationstreffen auf Führungsebene längst behandelt und in ihrem Tätigkeitsbericht 2018 (S. 16) beantwortet: "Die AB-BA anerkennt das Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden, je nach konkreter Konstellation und Komplexität der Untersuchung das weitere prozessuale Vorgehen mit Verfahrensbeteiligten abzusprechen und gegebenenfalls auch zu koordinieren."
- 5) Das Bundesstrafgericht hat in seinen Entscheiden vom 17. Juni 2019 einzig die Frage des Ausstands effektiv behandelt. Es hat – nicht zuletzt unter dem Eindruck der monatelangen Skandalisierung erwähnter Koordinationstreffen in den Medien – den "Anschein" einer Befangenheit in meiner Person erblickt. Dabei hielt die Beschwerdekammer fest, die fehlende Protokollierung der Koordinationstreffen verletze Art. 77 StPO. Mit der für die BA wichtigen Frage, weshalb Art. 77 StPO überhaupt anwendbar sein kann – für die BA ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei den Treffen um Verfahrenshandlungen im Sinne der StPO handeln soll – hat sich das Gericht jedoch nicht materiell auseinandergesetzt. Es ist seiner Begründungspflicht leider nicht nachgekommen. Die BA verfügt hiergegen über kein ordentliches Rechtsmittel.
- 6) Ausstandsgesuche von Beschuldigten gehören für die BA zum Verfahrensalltag. Sie vermögen die Handlungsfähigkeit der BA nicht zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass ich als



Bundesanwalt keine Verfahren führe. Ich bin nicht Verfahrensleiter. Ich habe nach den Entscheiden des Bundesstrafgerichts die notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen. Die BA führt die Verfahren im FIFA-Komplex unbeirrt und in voller Handlungsfähigkeit weiter.

- 7) Mein Ausstand im FIFA-Verfahrenskomplex bedeutet nicht den "Entzug des Falles", da ich nicht Verfahrensleiter bin. Die Ausstandsbeschlüsse haben insbesondere zur Folge, dass der FIFA-Verfahrenskomplex nun ausschliesslich durch den ohnehin bereits für das operative Controlling zuständigen Stellvertretenden Bundesanwalt begleitet wird. Problematisch für die Verjährungsfrage sind sodann nicht die Ausstandsbeschlüsse an sich, sondern dass das Gericht rund sieben Monate benötigte, um zu entscheiden.
- 8) Die auch von der AB-BA im Rahmen ihrer letztjährigen Inspektion des FIFA-Verfahrenskomplexes nicht kritisierte Teilnahme von Rinaldo Arnold an Koordinationstreffen mit dem FIFA-Präsidenten stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar. In einem Strafverfahren ist es selbstverständlich, dass alle Parteien Anspruch darauf haben, Kenntnis von allen Informationen zu erhalten, die für ihr Verfahren relevant sind. Dies ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die FIFA war und ist als Privatklägerin Partei des Strafverfahrens und dadurch berechtigt, Informationen aus dem sie betreffenden Strafverfahren zu erhalten. Ihr Präsident konnte damit auch selber entscheiden, durch wen er sich an das Treffen mit mir begleiten lassen wollte. Er entschied, dass Herr Arnold als seine Vertrauensperson an der Unterredung teilnehmen sollte. Damit erklärte der Präsident der FIFA auch sein Einverständnis, dass seine Vertrauensperson an den die FIFA betreffenden Ausführungen teilhaben durfte.

5.4 Vertrauen in den Bundesanwalt und die BA auf nationaler und internationaler Ebene

- 1) Weder meine Mitarbeitenden noch ich als Bundesanwalt verspüren bei unserer täglichen Aufgabenerfüllung, dass das Vertrauen in uns und unsere Behörde nicht mehr gegeben wäre. Ich habe wiederholt erklärt, es handle sich vorliegend um eine "herbeigeredete Institutionenkrise". Wenn einzelne Medien heute in der Tendenz jede Behördenhandlung der BA in Frage zu stellen und mit teils abenteuerlichen Spekulationen zu skandalisieren suchen, kann und darf dies nicht massgeblich sein für die Frage des Vertrauens in mich und die BA.
- 2) Die BA pflegt auf nationaler Ebene eine intensive Zusammenarbeit mit ihren Partnerbehörden auf Bundes- und kantonaler Ebene. Sie engagiert sich aktiv in der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und pflegt einen engen Austausch mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Weder der Ruf von mir noch jener der BA hat gegenüber all diesen Partnern gelitten. Die Reaktionen unserer nationalen Partner in den letzten Monaten belegen, dass das Gegenteil der Fall ist. Die BA erfüllt ihre Aufgaben eingebettet in das schweizerische Strafverfolgungssystem. Dass sie für dieses einen wichtigen Beitrag, ja Mehrwert leistet, wird allseits anerkannt.
- 3) Aufgrund der regelmässigen Komplexität und Internationalität ihrer Verfahren arbeitet die BA intensiv mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden zusammen. Die BA ist eine anerkannte und verlässliche Partnerin in der Bekämpfung der internationalen Kriminalität. Sie leistet zudem vorbildliche und geschätzte Arbeit im Rahmen der Erfüllung der schweizerischen Verpflichtungen in internationalen Gremien wie der Groupe d'Action financière (GAFI), der Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Bei keinem unserer internationalen Partner hat



der Ruf der BA oder meiner Person aufgrund der Medienberichterstattung in den letzten Monaten gelitten.»